vorigen Jahres bie nothigen Berordnungen zur Ausführung erlaffen waren, lebhaft begonnen worden.

Haben sich nun auch im Verfolg dieses Geschäfts hier und da einzelne Zweisel ergeben, die ihrer Erledigung im Wege allgemeiner Verordnung bedurften, so haben sich doch im Hauptwerk die getroffenen Bestimmungen als zweckmäßig und aussührbar erwiesen, so daß am 15. vor. Mon. bereits 918 Entwürse von Grund= und Hypothekenbüchern für eben so viel Ortschaften und Gerichtsantheile von Ortschaften an die Commission zur Prüfung eingegangen waren, und 791 Entwürse der speciellen Prüfung bereits unterlegen hatten.

Die Niedersetzung einer Centralbehörde, welche das Gesschäft controlirt, daß hierbei allenthalben dem Gesetze gemäß versahren werde, überwacht, selbst eine möglichste Uebereinsstimmung im Formellen zu erhalten sucht, und in dieser Beziehung nicht nur oft an Ort und Stelle sich von dem Gange des Geschäfts überzeugt und etwaige weitere Anleitung giebt, sondern auch alle Entwürfe vor der öffentlichen Aufforderung prüft, hat sich hierbei als besonders nützlich erwiesen.

Den geaußerten Bunschen gemäß find, außer den der Zwischendeputation zur Begutachtung bereits überwiesenen, weitere Gesehentwurfe

über die Benutzung fließender Gewässer, wegen Einführung des Instituts von Schiedsmännern, wegen Abkurzung der Verjährungsfrist für gewisse Forderungen,

über ben Schutz der Verfasser bramatischer und muficali-

über bas gegenseitige Berhaltniß ber verschiedenen Straf-

vorbereitet worden, welche, nebst einigen Gesetzen minderen Umfangs, durch das Interesse des Handels hervorgerufen, zur Berathung gelangen werden.

Für die Finanzverwaltung erwuchsen aus den Berathuns gen am letten Landtage sehr erhebliche Verpflichtungen, von welchen hier vorzugsweise zu nennen sind: die Zahlungen an die Steuerbefreiten für Aushebung der Steuerfreiheit und die Beitragsleistungen zum Eisenbahnwesen. Diese Verpflichtuns gen sind pünktlich erfüllt worden. Die Steuererhebung nach dem Fuße des neuen Grundsteuersustems hat mit dem 1. Januar des Jahres 1844, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, begonnen und ihren ungestörten Fortgang genommen.

Das großartige, dem Bergwesen hoffentlich eine glückliche Zukunft sichernde Werk der Führung eines tiefen Stollns in die Freiberger Revier hat begonnen und wird, mit Hülfe der zu erwartenden Bewilligungen, thatig fortgesett werden. Fortwährende Aufmerksamkeit wird der Vereinfachung der Verwaltung im Allgemeinen, der Befreiung des Staatseigensthums von lästigen und hemmenden Servituten und Berechtigungen, und der Ablösung von Naturalleistungen an den Staat gewidmet.

Nach Berlauf einer beinahe zwolfjahrigen Berbindung ber hiefigen Regierung mit ben übrigen Bollvereinsftaaten und ber eben fo langen Dauer ber Steuervereinigung fann nur wiederholt das Rugliche diefer Bereinigung bestätigt werben. und wenn auch neuerlich fich Stimmen erhoben haben, welche bas bisher bei Feststellung bes Bollvereinstarifs befolgte Gy= ftem in Frage geftellt haben, fo ift boch bu hoffen, bag es bem gemeinsamen Bestreben ber betheiligten Regierungen gelingen werde, einen allen Theilen gnugenden Weg zu finden, um bem Sandel und der Induftrie ben nothigen Schut zu gemahren, feinen 3meig auf Roften bes anbern zu verfurgen, fonbern bas bem allgemeinen Wohlftanbe fo forberliche Bufam= menwirken bes Sandels und ber Gewerbe ungefiort zu erhal-Wesentliche, ben Bollverein und die damit in Berbindung ftehenden Ungelegenheiten betreffende Beranderungen werden mittelft besondern Decrets eroffnet, auch bei biefer Beranlaffung die nothigen Mittheilungen über die gum Abschluß gelangte Elbschifffahrts-Abditional-Acte gemacht werben.

Das am vorigen ganbtage berathene Gefet über bie Theilbarfeit bes Grundeigenthums ift mit bem 1. Januar 1844 in Wirksamkeit getreten. Konnte ber Uebergang von bem fruberen Buftande bes Dismembrationswesens zu ben im Gefete aufgestellten ftrengeren Grundfagen nicht ohne einige ftorende Ruckwirkung auf die ju jenem Beitpunkte bereits eingeleiteten, aber noch nicht jur Bollenbung gebiehenen Geschäfte bleiben, die die Behorden durch Dispensationsbemilligung in ben bagu geeigneten Fallen thunlichft zu vermindern bemuht gewesen find, so burften diese vorübergehenden Uebelftande nunmehr als beseitigt zu betrachten fein, mahrend burch bas Gefet, ohne bag es bem Bertehr mit bem Grund und Boben allzu beengende Feffeln angelegt hatte, boch fur die Erhaltung einer angemeffenen Große bes landlichen Befigthums eine fefte Grundlage gewonnen und bem Unwefen ber gewerbmis Bigen Guterzertrummerung, bas in einigen Landesgegenben bereits ziemlich weit um fich gegriffen hatte, ein schütenber Damm entgegengestellt worden ift.

Die Statuten bes erblanbischen ritterschaftlichen Grebitvereins und der landftandischen Spothekenbank fur das Markgrafthum Dberlaufit find, unter Berudfichtigung bes von ben Standen biefes Wegenstandes halber eroffneten Gutachtens und ber babei geaußerten Buniche und geftellten Untrage, mit landesherrlicher Beftatigung verfehen worben, und beibe Unstalten haben ihre Wirkfamkeit bereits begonnen. Ift ber feitdem verfloffene Zeitraum auch fur bie vollständige und allfeitige Entwickelung ber letteren noch zu furz, fo gewähren boch auch die ichon jest vorliegenden Ergebniffe und ber, felbft unter anscheinend minber gunftigen Conjuncturen bes Gelbmarktes, ermunichte Fortgang beiber Unternehmungen die begrundete Erwartung, bag biefelben unter ben Claffen von Grundbefigern, fur die fie bestimmt find, entsprechenden Unklang finben und fich, ihrem 3mede gemäß, als ein nutliches Beforberungsmittel landwirthichaftlicher Induftrie bemahren werben.